

die Anlegung von Leichenkammern dringend erheische; allein, wie schon von anderer Seite her erwähnt wurde, ein Gesetz wird für die Regel, und nicht für die Ausnahme gegeben, und jene Fälle sind gewiß nur Ausnahmefälle. Daher kann ich mich denn auch mit einem gesetzlichen Gebote der Anlegung von Leichenkammern nicht vereinigen, denn wo in Städten das Bedürfnis sich zeigt, da mag man sich freiwillig vereinigen und Leichenkammern anlegen, wie es jetzt schon der Fall gewesen, wo eine gesetzliche Vorschrift diesfalls nicht vorhanden war. Giebt es also schon Leichenhäuser in Städten, die durch freiwillige Beiträge oder milde Stiftungen entstanden sind, so wird auch an deren weiterer Errichtung durch solche Mittel nicht zu zweifeln sein, nur ein Zwangsgesetz wünsche ich nicht eingeführt zu sehen. Verwendet man sich ferner für einen Zuschuß aus Staatskassen, um so der Maßregel mehr Eingang zu verschaffen, so ist das für mich ebenfalls keine ansprechende Idee, Zuschüsse aus Staatskassen werden schon ohnedem für mannigfache Zwecke erfordert, ich erwähne hier nur der bedeutenden Zuschüsse, die die neuere Organisation des Volksschulwesens erheischt, für diese Zwecke sind, wenn ich nicht irre, am vorigen Landtage allein 45,000 Thaler postulirt worden, und diese sollen noch nicht ausreichen. Soll aber immer noch mehr gegeben werden, nun so würde ich wenigstens dafür stimmen, daß man dieses Mehr auf Zwecke verwende, die gemeinnütziger sind, als der Leichenkammerbau. Man hat die Rittergutsbesitzer zu Beiträgen zuziehen wollen, und für deren Zuziehung hauptsächlich geltend gemacht, daß, wo man Rechte habe, dem auch wohl Pflichten gegenüber stehen. Das ist nun zwar überall der Fall, und wird von mir zugestanden; allein verschweigen kann ich nicht, daß in neuerer Zeit und namentlich seit dem Jahre 1831 für die Rittergutsbesitzer und ihre so hochgepriesenen Rechte die Zeit der Ebbe, für ihre Verpflichtungen aber die Zeit der Fluth eingetreten sei, und daß dieser Zustand der Dinge mir noch immer fortzuwähren scheint. Es ist weiter erwähnt worden, daß der Kostenaufwand nicht so bedeutend sein könne, als er von mir geschildert worden sei. Ich gebe das zu, aber nur für die wenigen Ausnahmefälle, wo sich der Einbau einer Leichenkammer in ein bereits vorhandenes Gebäude ausführen läßt; allein das sind jedenfalls nur Ausnahmen und wohl sehr seltene Fälle. Wo giebt es einen Einwohner auf dem Lande, dem es gleichgültig sein werde, ob man in sein, wenn auch vielleicht ausreichendes Gelaß bietendes Gehöfte eine Leichenkammer einbaut? Es ist das eine Nachbarschaft, die man sich möglichst fern zu halten pflegt, da schon ansteckende Krankheiten Besorgnisse erregen können. Doch das führt mich zu dem Grunde, der gegen mich von ansteckenden Krankheiten hergeleitet wird. Man sagt, in diesem Falle werde sich die Errichtung von Leichenkammern als nöthwendig darstellen, um die Hinterbliebenen vor einer etwaigen Ansteckung zu sichern. Allein glücklicherweise sind Epidemien nur Ausnahmefälle, und dann läßt sich für solche Ausnahmefälle, ohne besondere fort-dauernde und gesetzliche Zwangsmaßregeln das Nöthige thun. Nehmen wir den Fall, wie er schon vorgekommen ist, der

nämlich, wo die Cholera die Grenzen unseres Vaterlandes bedrohte. Wer hätte damals an ein Gesetz gedacht, welches etwa vorschriebe, es solle fortan in jedem Orte des Landes ein besonderes Krankenhaus erbaut werden. Nein, das ist nicht geschehen, sondern man hat nur einzelne schon vorhandene Gebäude dazu interimistisch eingerichtet, und nachdem die Gefahr vorüber war, diese Gebäude wieder andern Zwecken zugeführt. Das aber kann man auch wieder machen. Treten Epidemien ein, und fehlt es an der nöthigen Räumlichkeit die Leichen unterzubringen, so mag man zu einer ähnlichen transitorischen Maßregel seine Zuflucht nehmen, und bedarf dazu keines bleibenden Gesetzes. Daß man aber besondere stehende Leichenkammern errichte, um in wenigen einzelnen Fällen gebraucht zu werden, und dabei doch eine fortwährende Last der Gemeinden zu sein, dafür bin ich nicht. Man könnte sonst Gefahr laufen an einem solchen Hause statt der Ueberschrift, memento mori die Worte memento des ständischen Petitionsrechts zu lesen. Ich wenigstens bin der Ueberzeugung, daß, wenn die hohe Staatsregierung in Gemeinschaft mit den Kammern sich für die Anlegung von Leichenkammern entscheiden sollte, sie die Meinung des Landes schwerlich für sich haben würde. Es ist endlich gestern von einem geehrten Redner erwähnt worden, es werde sich derselbe genöthigt sehen, gegen den Gesetzentwurf zu stimmen, wenn anders das Minoritätsgutachten von der Kammer genehmigt würde. Ich kann dem nicht entgegen sein; allein fast möchte ich mich zu einer ähnlichen Erklärung veranlaßt sehen, fast möchte ich gegen den ganzen Gesetzentwurf stimmen, wenn man sich für die Anlegung von Leichenkammern erklären sollte. Besser scheint es mir, keine Todtenschau! ein Institut, das auch die Meinung des Volkes gegen sich haben möchte, ein Institut, das die Regierung selbst nur versuchsweise in's Leben rufen will; besser keine solche Todtenschau, als eine solche mit Leichenkammern.

v. Thielau: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß ich dem Minoritätsgutachten in allen Punkten beitrete.

D. v. Ammon: Ich muß gestehen, daß der Gegenstand, mit dem wir uns heute beschäftigen, mir ein gesteigertes Interesse zu gewinnen scheint. Ob ich gleich der Meinung bin, daß hierüber häufig falsche Gerüchte in Umlauf gesetzt werden, so ist doch nicht zu leugnen, daß bei der großen Reizbarkeit des Organismus unsers gegenwärtigen Geschlechts, welcher vielfach in Anspruch genommen, für Krämpfe und Starrkrämpfe, Visionen und Ekstasen, und von der andern Seite wieder für anhaltende Abspannungen der Nerven empfänglich ist, auch lange und tiefe Ohnmachten und mit ihnen dem Tode ähnliche Zustände häufig eintreten. Es kommt demnach hier Alles darauf an, den Moment bestimmt zu bemerken, wo die chemische Kraft ihren Sieg über die organische errungen habe. Deswegen habe ich in der gestrigen Sitzung mich nicht nur für den ersten Theil des höchsten Decrets erklärt, sondern ich bin noch einen Schritt weiter gegangen, ich habe nämlich darauf angetragen, daß die Competenzfähigkeit der Todtenbeschauer möglichst geprüft wer-